



## DRINGLICHE RESOLUTION

**Urheber** UDC, durch Grégory Logean und Cyrille Fauchère  
**Gegenstand** FIFA – die JUKO muss sich formell mit dem Dossier befassen  
**Datum** 13.11.2018  
**Nummer** 7.0092

---

### **Aktualität des Ereignisses**

Die jüngsten Enthüllungen über die mutmasslich zu engen Verbindungen zwischen dem Oberstaatsanwalt des Wallis Rinaldo Arnold und dem FIFA-Präsidenten Gianni Infantino sind ein aktuelles Thema.

### **Unvorhersehbarkeit**

Eine solche Affäre sowie die Ernennung eines ausserordentlichen Staatsanwalts waren nicht zu erwarten.

### **Notwendigkeit einer umgehenden Reaktion oder Massnahme**

Es ist notwendig, dass sich die JUKO mit einem so heiklen und komplexen Dossier befasst. Es geht auch darum, zu zeigen, dass die Obergerichtsbehörde, beziehungsweise der Grosse Rat, ihre Verantwortung wahrnimmt. Alle Augen sind auf uns gerichtet

Nach den Enthüllungen über die mutmasslich zu engen Verbindungen zwischen dem Oberstaatsanwalt des Oberwallis Rinaldo Arnold und dem FIFA-Präsidenten Gianni Infantino hat das Büro der Staatsanwaltschaft entschieden, einen ausserordentlichen Staatsanwalt zu beauftragen. Dieser soll den Sachverhalt feststellen und eine allfällige strafrechtliche Relevanz abklären.

Der ausserordentliche Staatsanwalt muss feststellen, ob der Oberstaatsanwalt des Oberwallis Rinaldo Arnold durch seine Verbindung zum FIFA-Präsidenten Gianni Infantino seine Pflicht zur Unabhängigkeit verletzt hat. Er hätte von letzterem Vorteile erhalten und im Gegenzug ein Treffen mit dem Bundesanwalt organisiert.

### **Schlussfolgerungen**

Diese Angelegenheit ist gelinde gesagt ungewöhnlich und deswegen wird mit der vorliegenden Resolution verlangt, dass die JUKO sich des Dossiers formell annimmt und ihre Schlussfolgerungen der Obergerichtsbehörde, beziehungsweise dem Grossen Rat, vorlegt.



# Dringliche Resolution Nr. 7.0092

## Stellungnahme der JUKO

### Rinaldo Arnold, Oberstaatsanwalt, Oberwallis

#### 1. Einleitung

Die Justizkommission (JUKO) ist am 27. Juni 2019 von 13:30 bis 14:10 Uhr im Konferenzraum 4 des Grossratsgebäudes in Sitten zusammengetreten.

An dieser Sitzung hat die Kommission den vorliegenden Bericht mit 8 Ja, 3 Nein und 0 Enthaltungen angenommen.

#### Justizkommission

Mitglieder	27.06.2019
SCHWESTERMANN Alex, CSPO, Präsident	X
GANZER Stéphane, PLR, Vizepräsident	X
MOTTET Xavier, PLR	X
CHASSOT Emmanuel, PDCC	X
CIPOLLA Alexandre, UDC	X
CRETTON Sandra, PDCB	Entschuldigt
DELEZE Julien, AdG/LA	X
GASPOZ Marcel, PDCC	Entschuldigt
JÄGER Lukas, SVPO	X
PERRUCHOUD Sandrine, AdG/LA	X
MASCITTI Aurelian, Grüne	X
NOTH-ECOEUR Marie-Claude, PLR	X
ZENKLUSEN Andreas, CVPO	X

#### Parlamentdienst

LUYET Janique, wissenschaftliche Mitarbeiterin

#### 2. Ablauf der Arbeiten

Die Justizkommission (JUKO), bzw. die Unterkommission „Beziehungen zu den Gerichten“ hat sich an mehreren Sitzungen (21. November 2018, 7. Dezember 2018, 10. Januar 2019, und 27. Juni 2018) in Sitten mit den aufgeworfenen Fragen befasst. An der Sitzung vom 7. Dezember 2018 hat die JUKO die offenen Fragen mit Generalstaatsanwalt Nicolas Dubuis besprochen.

Am 15. April 2019 ist der JUKO die Einstellungsverfügung des ausserordentlichen Staatsanwaltes Damian K. Graf im Strafverfahren Rinaldo Arnold zugegangen.

Die JUKO kann nun nachfolgende Stellungnahme abgeben.

### 3. Vorbemerkung

Verschiedene Medien haben im letzten Quartal des Jahres 2018 in ihrer Berichterstattung zu „Football Leaks“ Vorwürfe an Oberstaatsanwalt Rinaldo Arnold erhoben. Es wurde dargelegt, dass Oberstaatsanwalt Rinaldo Arnold von Gianni Infantino, Präsident der Fédération Internationale de Football Associations (FIFA) Geschenke angenommen hätte, was mit seiner Amtsführung nicht vereinbar sei. Es wurde die Frage aufgeworfen, ob strafrechtlich relevante Tatbestände vorlägen und man verlangte eine Untersuchung.

Das Büro der Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis bezeichnete am 23. November 2018 in der Person von Damian K. Graf, Staatsanwalt Nidwalden, einen ausserordentlichen Staatsanwalt. Nach dem erteilten Mandat sollten die Vorwürfe der Medien an Oberstaatsanwalt Rinaldo Arnold auf ihren Wahrheitsgehalt und auf allfällige strafrechtlich relevante Tatbestände untersucht werden.

Die JUKO hat am 07. Dezember 2018 Generalstaatsanwalt Dubuis eingeladen um zum Fall Stellung zu beziehen. Dieser hat die Chronologie der Ereignisse offen dargelegt und auf die gestellten Fragen präzise und ausführlich geantwortet.

### 4. Dringliche Resolutionen Nr. 7.0092

Mit der von Grégory Logean und Cyrille Fauchère eingereicht dringlichen Resolution Nr. 7.0092 vom 13. November 2018, verlangte die UDC die Untersuchung der „ungewöhnlichen Angelegenheit“ durch die Justizkommission mit anschliessendem Bericht an die Oberaufsichtsbehörde und den Grossen Rat.

Zu erwähnen ist, dass Grossrat Gilbert Truffer bereits mit Mail vom 05. November 2018 die JUKO einlud, „sich dem Fall anzunehmen und ihrer Aufsichtspflicht über die Justiz und deren Magistraten nachzukommen“.

An der Grossratssitzung vom 16. November 2018 wurde die dringlichen Resolution mit 116 Ja, 1 Nein und 0 Enthaltungen angenommen.

Mit Schreiben vom 20.11.2018 des Büros des Grossen Rates wurde die JUKO beauftragt, die Angelegenheit zu prüfen und dem Grossen Rat einen Bericht zu erstatten.

### 5. Untersuchungsergebnis der ausserordentlichen Staatsanwaltschaft

Wer als Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, als Beamter, als amtlich bestellter Sachverständiger, Übersetzer oder Dolmetscher oder als Schiedsrichter im Hinblick auf die Amtsführung für sich oder einen Dritten einen nicht gebührenden Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird gemäss Art. 322<sup>sexies</sup> StGB mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Der ausserordentliche Staatsanwalt hatte zu untersuchen, ob ein solcher relevanter Tatbestand vorgefunden und ob dieser gegebenenfalls unter Art. 322<sup>sexies</sup> StGB subsumiert werden konnte.

Aus der 20 Seiten langen Einstellungsverfügung des ausserordentlichen Staatsanwaltes Damian K. Graf vom 10. April 2019 ergibt sich, dass die Strafuntersuchung gegen Oberstaatsanwalt Rinaldo Arnold wegen Verdachts auf Vorteilsannahme und eventueller passiver Bestechung einzustellen ist.

Die Verfahrenskosten von Fr. 2'000.-- sind vom Kanton zu tragen.

Rinaldo Arnold werden keine Entschädigung oder Genugtuung ausbezahlt. (Auf diese hat er explizit verzichtet.)

Im Einzelnen:

Die Erwägungen des ausserordentlichen Staatsanwaltes können zusammenfassend wie folgt festgehalten werden:

- Gianni Infantino und Rinaldo Arnold kennen sich seit frühester Jugend und pflegen ein freundschaftliches Verhältnis.
- Rinaldo Arnold hat in den Jahren 2016-2018 von der FIFA und der UEFA verschiedene Geschenke und Zuwendungen im Wert von einigen Tausend Franken erhalten, was grundsätzlich noch keinen Straftatbestand darstellt.
- Weder FIFA noch UEFA noch Gianni Infantino hatten in der fraglichen Zeit ihren Sitz bzw. Wohnsitz im Wallis. Sie waren auch nicht in ein Strafverfahren im Kanton Wallis verwickelt. Ein funktionaler Zusammenhang zwischen den Zuwendungen und dem Amt besteht demzufolge nicht.
- Das Verfahren der Bundesanwaltschaft im Kontext mit FIFA und UEFA hat keinen Bezug zum Kanton Wallis oder zur Walliser Staatsanwaltschaft. Rinaldo Arnold ist weder sachlich noch örtlich oder funktional an diesem Verfahren beteiligt.
- Die Gefälligkeiten im Sinne von Art. 18 Abs. 7 des Reglementes der Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis, mit denen Rinaldo Arnold Gianni Infantino unterstützt hat, sind denn auch ausdrücklich erlaubt und weisen keinen Bezug zu seinem Amt als Oberstaatsanwalt auf.
- Es können keine relevanten strafbaren Handlungen festgestellt werden und es hat sich kein Tatverdacht erhärtet, der eine Anklage rechtfertigen würde.

Am 04.12.2018 wurde die Bundesanwaltschaft um Auskunft zu den Treffen von Rinaldo Arnold mit Gianni Infantino im Frühjahr 2016 sowie zu ihren Kontakten mit Rinaldo Arnold ersucht. Die diesbezüglichen Rückmeldungen gingen am 11.03.2019 beim ausserordentlichen Staatsanwalt ein (Einstellungsverfügung vom 10.04.2019, S. 2, Ziff. 3.1).

## 6. Rechtliches

### 6.1 Rechtliches

Die Tatbestandselemente der passiven Bestechung (sich bestechen lassen) entsprechen weitgehend denjenigen des „Bestechens“. Die passive Bestechung unterscheidet sich aber durch den möglichen Täterkreis sowie die Tathandlung. Bei der passiven Bestechung handelt es sich um ein Sonderdelikt, das nur von einem „Amtsträger“ begangen werden kann. Die Tathandlung des Amtsträgers besteht im „Fordern“, „sich versprechen Lassen“ oder „Annehmen“. Zudem wird ein funktionaler Zusammenhang zwischen Tathandlung und dem Amt vorausgesetzt.

Die Gegenleistung des Amtsträgers komplettiert das Austauschverhältnis, welches den Bestechungstatbestand kennzeichnet. Sie besteht in einer (konkreten) pflichtwidrigen

Handlung oder Unterlassung, die im Zusammenhang mit seiner Amtstätigkeit stehen müssen. Handlung oder Unterlassung müssen pflichtwidrig sein, also in Verletzung der Amtspflichten vorgenommen werden.

Die Tatbestände der Vorteilsgewährung und -annahme entsprechen zu grossen Teilen jenen der aktiven und passiven Bestechung. Was die Vorteilsgewährung/-annahme von der Bestechung unterscheidet, ist der Bezug zu einer konkreten Handlung des Beamten. Bei der der Vorteilsgewährung und -annahme geht es um unerlaubte Vorteile, die nicht auf eine spezifische Amtshandlung gerichtet sind, sondern um solche, die „im Hinblick“ auf die künftige Amtsführung gewährt oder angenommen werden. Im Unterschied zur Bestechung besteht somit keine (direkte) Verbindung zu einer konkreten pflichtwidrigen oder im Ermessen stehenden Handlung oder Unterlassung des Amtsträgers, eine unmittelbare Gegenleistung fehlt.

Auf subjektiver Seite ist Vorsatz erforderlich, namentlich, dass die Geschenke wissentlich und willentlich im Hinblick auf die Amtsführung entgegengenommen werden, wobei Eventualvorsatz genügt.

Die Ratio Legis verlangt zwingend einen Zusammenhang zwischen dem Amtsträger und der Zuwendung, weil sonst alle Privatempfänge vom Tatbestand erfasst würden. Damit sind rein private Zuwendungen und Geschenke nicht tatbestandsmässig. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes kann ein Amtsbezug nicht leichthin angenommen werden, wenn zwischen Vorteilsbewährer und Vorteilsnehmer eine freundschaftliche Beziehung besteht. (Einstellungsverfügung vom 10.04.2019, S. 12, Ziff. 4.5.2 und dort Zitierte).

## **7. Strafanzeige wegen Steuerhinterziehung**

Am 29. März 2019 erfolgte eine Strafanzeige an die sachlich zuständige Steuerverwaltung des Kantons Wallis durch den ausserordentlichen Staatsanwalt wegen Verdachts auf Hinterziehung von Schenkungssteuern im Zusammenhang mit den unentgeltlichen Zuwendungen im Jahre 2016 sowie allenfalls im Jahre 2018.

Nach Prüfung des Sachverhaltes hat die Kantonale Steuerverwaltung Herr Rinaldo Arnold mit Schreiben vom 16.05.2019 mitgeteilt, dass eine allfällige Schenkungssteuer nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen am Wohnsitz des Schenkers und nicht des Beschenkten zu erheben sei. Da Gianni Infantino seinen Wohnsitz zum fraglichen Zeitpunkt im Kanton Waadt hatte und in diesem Kanton Schenkungen bis zu Fr. 10'000.-- von der Steuer befreit seien, müsse in diesem Fall nicht weiter geprüft werden, ob die Schenkungssteuer zu erheben sei. Dieses Schreiben liegt der JUKO vor.

## **8. Schlussfolgerung**

Die JUKO und ihre Unterkommission gelangen zu folgender Schlussfolgerung:

Angesichts der obigen Ausführungen gibt es keinen Grund der Argumentation und dem Einstellungsentscheid des ausserordentlichen Staatsanwaltes nicht zu folgen.

Die Frage einer Schenkungssteuerhinterziehung steht ebenfalls nicht mehr zur Diskussion.

Die JUKO nimmt zur Kenntnis, dass keine Straftat begangen wurde. Sie möchte jedoch darauf hinweisen, dass alle Staatsanwälte gemäss Gesetz (Artikel 17 des Reglements der Staatsanwaltschaft) den Ansprüchen von Unabhängigkeit und Vertrauenswürdigkeit genügen müssen.

Turtmann / Sitten, 27. Juni 2019

Der Präsident

Alex Schwestermann

Der Ad-hoc-Berichterstatter

Lukas Jäger